# C:\Users\Malte\Documents\00000VBBFL\LOGO\Logo\freigestellt\Logo freigestellt.png

Durchführungsbestimmung

„Registerführung auf Basis einer Phänotyp-Beurteilung“

1. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Mindestanforderungen / Voraussetzungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register

1. Mindestalter des Hundes 15 Monate
2. Schriftlicher Antrag des Eigentümers an den VBBFL e.V. als Mitgliedsverein des VDH e.V., der die Rasse betreut
3. Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowier-Nummer
4. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung
5. Idealerweise erfolgt die Phänotypisierung auf dem Franzosentag des VBBFL e.V.
6. Es muss sichergestellt werden, dass (mindestens) ein Zuchtrichter, der für die betreffende Rasse in die VDH-Richterliste eingetragen ist oder als Formwertrichter des VBBFL e.V. agiert, die Beurteilung vornimmt. Idealerweise erfolgt die Phöntypisierung durch zwei bzw. drei Zuchtrichter (vom VDH oder Formwertrichter des VBBFL e.V.) gemeinsam. Dieses ist regelmäßig auf dem Franzosentag sichergestellt.
7. In Ausnahmefällen, z.B. zu langer zeitlicher Abstand zum Franzosentag, kann von 2a) abgewichen werden. In diesem Fall wird die Phänotypisierung durch einen Zucht-Richter gemäß 2b) durchgeführt, an den der VBBFL e.V. den Antragssteller verweist.
8. Für die Phänotypisierung ist der Vordruck gemäß Anlage zu verwenden.
9. Beantragung der Registrierbescheinigung

Der Besitzer des Hundes hat einen Antrag gemäß Anlage an den VBBFL e.V. zur Ausstellung einer Registrierbescheinigung zu stellen. Dem Antrag beizufügen ist die ausgefüllte Anlage nach 2 d) über die vorgenommene Phänotypisierung

1. Registrierbescheinigung

Hunde erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz, dass sie nicht zur Zucht zugelassen sind, z.B.

 “Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

Auf der Vorder-/ Seite der Registrierbescheinigung werden z.B. folgende Hinweis angebracht:

* Registrierbescheinigung
* diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient
* nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.

Der VBBFL e.V. verwendet dazu die Ahnentafelformulare des Vereins und macht das Wort „Ahnentafel“ unkenntlich. Der Bereich der Ahnen wird „gestrichen“, so dass dort keine Eintragungen vorgenommen werden können. Stattdessen erfolgt der Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ .

Folgender Zusatz erscheint aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung:

 „Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des VBBFL e.V.“

Weitere Erfassungen auf der Registrierbescheinigung :

* Rufname des Hundes (kein Zwingername!),
* Wurfdatum (sofern bekannt),
* Geschlecht,
* Farbe,
* Tätowier- oder Chipnummer,
* Angaben zum Eigentümer
1. Kosten

Der Antragsteller hat auf das Vereinskonto Kosten iHv 200,-- € zu überweisen. Vereinmitglieder zahlen um einen Jahresbeitrag verminderten Betrag. Die Kosten für den Zuchtrichter werden von diesem Betrag vom Verein beglichen.